

SITZUNG

Sitzungstag:

17. Februar 2020

Sitzungsort:

Zehentkasten der Burg Dagestein

Namen der Stadtratsmitglieder

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
-----------------	-----------------	--------------------------

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl

Niederschriftführer

Verwaltungsangestellte Stefanie Gradl

Stadtratsmitglieder:

Ertl Wilhelm

Fenk Karl

privater Termin

Finster Josef

Graf Markus

Grädler Thorsten

Högl Manfred

dienstlich verhindert

Honig Maria

Kredler Andreas

Krieger Monika

Krob Heinz

privat Termin

Lehner Peter

Plößner Manuel

Pröls Ludwig

Renner Roland

Ringer Hildegard

Ruppert Heinrich

Schwindl Helmut

Ströll-Winkler Christian

Trummer Karl

privater Termin

Wismeth Peter

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem waren anwesend:

Von der Verwaltung:

Kämmerer Harald Kergl

Bauamtsleiter Stefan Ertl

Hauptamtsleiter Oliver Grollmisch

Wegen eines Defekts an der Heizungsanlage im Rathaus fand die Stadtratsitzung im Zehentkasten der Burg Dagestein statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 20. Januar 2020
2. Städtebauförderung – Errichtung eines 2. Fluchtweges in der Burg Dagestein;
Erweiterung der Maßnahme um Sanierungsarbeiten am angrenzenden Gebäude FINr. 240/2
3. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Vilseck auf Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs
LF 10
4. Ausweisung des Sondergebiets „Solarpark Schlichter Hölzl“ und Änderung des
Flächennutzungsplans;
 - 4.1 Behandlung der während der vorzeitigen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der im
Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
 - 4.2 Beschlussfassung über die Billigung und Auslegung des Planentwurfs
5. Kommunalwahlen 2020;
Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Wahlvorsteher, die Mitglieder der
Wahlvorstände und die sonstigen an der Wahldurchführung Beteiligten
6. Öffentlicher Personennahverkehr;
Bekanntgabe der Stellungnahmen der RBO und des ZNAS zum Antrag der
Stadt Vilseck auf Änderung der Wabeneinteilung im Tarifgebiet Oberpfalz Nord
7. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe
für die Geheimhaltung weggefallen sind, gemäß Art. 52 Abs. 3 GO

Die Sitzung war öffentlich.

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 20. Januar 2020

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat erhebt keine Einwendungen gegen das Protokoll vom 20. Januar 2020.

2. Städtebauförderung – Errichtung eines 2. Fluchtweges in der Burg Dagestein;
Erweiterung der Maßnahme um Sanierungsarbeiten am angrenzenden Gebäude Fl.Nr. 240/2

Der Bürgermeister Hans-Martin Schertl berichtet, dass vor einem Jahr ein Antrag bei der Städtebauförderung eingereicht wurde, damit die Errichtung eines 2. Fluchtweges in der Burg Dagestein entsprechend bezuschusst werden kann. Im Juli 2019 hat die Stadt von der Regierung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erhalten. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat bereits im März 2019 die Baugenehmigung erteilt.

Zwischenzeitlich konnte die Stadt Vilseck ein weiteres Gebäude (Fl.Nr. 240/2, Gemarkung Vilseck) in der Burg erwerben, das direkt an das Gebäude angrenzt, in welchem der 2. Fluchtweg realisiert werden soll. Dieser Stadel soll nun ebenfalls saniert werden. Deshalb ist es notwendig, einen Antrag bei der Regierung der Oberpfalz - Abteilung Städtebauförderung - auf Erweiterung der geplanten Baumaßnahme um die notwendigen Sanierungsarbeiten am Gebäude Fl.Nr. 240/2 einzureichen.

Bei den statischen Untersuchungen an diesem Gebäude zeigte sich, dass die Außenwand in einem sehr schadhaften Zustand ist. Allein zur Sanierung der Außenwand an diesem Gebäude werden Baumeisterarbeiten in Höhe von ca. 57.000 Euro anfallen. Weitere größere Positionen sind die Zimmererarbeiten und die Dachdeckerarbeiten, so dass die Sanierung dieses Gebäudes mit insgesamt 132.455,92 Euro veranschlagt wird.

Für die Sanierung sollen entsprechende Zuschüsse beantragt werden, die durch die Erweiterung der Maßnahme gewährt werden könnten. Der zuständige Referent bei der Regierung der Oberpfalz, Herr Streidl, hat bei einem Ortstermin das Gebäude besichtigt und hält eine Sanierung im Zuge einer Erweiterung der laufenden Fördermaßnahme für grundsätzlich förderfähig.

Bei den Haushaltsberatungen des Stadtrats im November und Dezember wurde für diese Maßnahme zunächst ein Ansatz von 40.000 Euro eingeplant. Es war zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht abzusehen, dass die Außenmauer sich in einem derart schlechten

Zustand befindet und für eine Sanierung höhere Mittel notwendig sind. Zur Erlangung höherer Zuschüsse ist nun vom Stadtrat ein Beschluss auf Erweiterung und Durchführung der Maßnahme zu fassen.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt, die Erweiterung der Baumaßnahme „Anlegen eines zweiten Fluchtweges in der Burg Dagestein“ um die Sanierung des angrenzenden Gebäudes FlNr. 240/2, Gemarkung Vilseck, auf Grundlage der vom Büro em.Architekten GmbH, Amberg, vorgelegten Planung durchzuführen. Die Kostenberechnung für die erweiterte Sanierung beläuft sich auf 132.455,92 EUR. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Regierung der Oberpfalz zu beantragen, die erweiterte Sanierungsmaßnahme in die laufende Maßnahme mit entsprechender Förderung über das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm II „Soziale Stadt“ einzubeziehen.

3. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Vilseck auf Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10

Bürgermeister Hans-Martin Schertl begrüßt die Vertreter der Feuerwehr Vilseck. Die Stadt hat einen Antrag zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF10 erhalten. Kämmerer Harald Kergl verliest den Antrag.

Bürgermeister Hans-Martin Schertl findet die Überlegungen der Vilsecker Feuerwehr als sehr zielführend. Es muss nicht das Motto vorherrschen: „Je größer, desto besser“, sondern das zweckmäßigste Fahrzeug bringt die beste Hilfe. Das bestehende Fahrzeugkonzept sieht vor, das bisherige Tanklöschfahrzeug im Jahr 2022 zu ersetzen. Entsprechende Mittel sind hierfür im Finanzplan vorgesehen. Allerdings ist eine Fahrzeugbeschaffung ein langer Weg, deshalb kann die nächsten 6-8 Monate das Grundgerüst des Fahrzeuges in einer Arbeitsgruppe erarbeitet werden. Dann kann das Ergebnis im Stadtrat präsentiert und zum Jahresende hin der Förderantrag gestellt werden. Im Anschluss folgen die Ausschreibung und die Vergabe und bei einer Bauzeit von einem Jahr könnte die Lieferung und Einweihung im Jahr 2022 umgesetzt werden.

Stadträtin Hildegard Ringer merkt an, dass man doch eine Sammelbestellung ins Auge fassen könnte, wenn sich eine andere Gemeinde in Bayern finden würde, die dasselbe Fahrzeug braucht. Stadtrat Kredler berichtet, dass dieses Vorgehen in der Gemeinde Edelsfeld

erfolgreich praktiziert wurde und man dadurch mehr Förderung bekommen würde.

Kommandant Lothar Hasenstab erklärt, dass man natürlich versuchen kann, eine Feuerwehr zu finden, die dasselbe Fahrzeug bestellt. Außerdem bestätigt er, dass die vom Bürgermeister genannte Zeitschiene ideal passen würde. Momentan überlege man, inwieweit man mit einem Planungsbüro zusammenarbeitet und wenn, mit welchem.

Der Stadtrat gibt der Feuerwehr Vilseck ein positives Signal zur Beschaffung eines LF 10.

Die Feuerwehr kann detailliert in die Planungen einsteigen.

4. Ausweisung des Sondergebiets „Solarpark Schlichter Hölzl“ und Änderung des Flächennutzungsplans;

4.1 Behandlung der während der vorzeitigen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 10.12. 2019 das Bauleitplanverfahren für das Sondergebiet „Solarpark Schlichter Hölzl“ beschlossen. Heute sind die während der vorzeitigen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen zu behandeln.

Landratsamt Amberg-Sulzbach SG 53 – Naturschutz vom 13.01.2020:

„(...)Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Die Stadt Vilseck beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 8,99 Hektar nordwestlich von Schlicht ein Sondergebiet für Photovoltaik auszuweisen. Im rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Deshalb ist eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erforderlich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Sowohl auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans als auch im Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt.

Der Umweltbericht setzt sich mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter auseinander. Nachdem es sich um ein intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet handelt, ist davon auszugehen, dass keine besonders geschützten Tierarten dort vorkommen. Deshalb besteht Einverständnis, dass auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet wurde. Hinsichtlich dem Schutzgut „Landschaft/Erholung“ wird es notwendig werden, eine landschaftliche Einbindung der Photovoltaikanlage zur Vermeidung einer negativen Fernwirkung vorzusehen.

Die Eingriffsermittlung erfolgte auf der Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - ergänzte Fassung v. 2003 sowie dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Freiflächen-Photovoltaikanlagen v. 19.11.2009. Die Bestandsaufnahme und Einstufung sowie die Wahl des Kompensationsfaktors mit 0,17 ist nachvollziehbar und wird naturschutzfachlich mitgetragen. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 1,3 Hektar. Dieser Ausgleich soll vor Ort durch die Anlage eines mindestens 5 Meter breiten Altgrasstreifens mit einer 2reihigen Hecke um die gesamte Anlage und die Entwicklung eines Streuobstbestandes im Norden erreicht werden. Die

Ausgleichsmaßnahmen sind zielführend und erfüllen die naturschutzfachlichen Anforderungen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsflächen nach in Kraft treten des Bebauungsplanes dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zur Aufnahme in das Ökoflächenkataster durch die Stadt Vilseck zu melden sind. Die Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan im Maßstab 1:1000 auszuführen und die Pflege ist entsprechend sicher zu stellen.

Nachdem sich die Ausgleichsflächen nicht im Eigentum der Stadt Vilseck befinden, ist eine dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen zwingend erforderlich. Diese ist zu veranlassen und der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Ansonsten kann dieser Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Oliver Grollmisch gibt, bekannt, dass das Einverständnis bezüglich der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Kenntnis genommen wird. Zur landschaftlichen Einbindung sind um die gesamte Anlage Heckenpflanzungen zur Eingrünung sowie im Norden und Süden größere Bereiche, die zum Teil als Streuobstwiese entwickelt werden, vorgesehen. Die Zustimmung zur Bilanzierung und Planung der Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Meldung der Ausgleichsflächen wird wie vorgeschrieben durchgeführt. Die Herstellung und Pflege der Ausgleichsflächen wird durch den Durchführungsvertrag sichergestellt. Die Dingliche Sicherung wird veranlasst und der UNB ein Nachweis vorgelegt. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes

Landratsamt Amberg-Sulzbach SG 53 – Immissionsschutz vom 28.01.2020

„(...) die Stadt Vilseck plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Schlichter Hölzl“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Der geplante Solarpark soll südlich von Ködritz sowie nordöstlich von Reisach errichtet werden. Durch die Lage des Solarparks und einer bevorzugten Ausrichtung der Solarzellen in Richtung Süden, ist nicht auszuschließen, dass es an den Wohnhäusern in Reisach, welche 5 - 10 m höher liegen, zu Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen kommen kann. In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer 9 zum Immissionsschutz auf mögliche Blendwirkungen eingegangen, wobei diese durch bauliche Maßnahmen bzw. durch Gehölzanpflanzungen verhindert werden sollen. Aus fachlicher Sicht ist im vorliegenden Fall

aufgrund der erhöhten Lage der Ortschaft Reisach zur Photovoltaikanlage ein Gutachten hinsichtlich möglicher Blendwirkungen ausarbeiten zu lassen. Dabei ist auch prüfen zu lassen, welche Höhe die abschirmenden Einrichtungen aufweisen müssten, um Blendwirkungen zu vermeiden.“

Oliver Grollmisch erklärt, dass im vorliegenden Fall ist eine Ausrichtung der Module in Ost-West-Richtung vorgesehen, nicht wie in den meisten Fällen eine Ausrichtung nach Süden. Die zu erwartenden Blendwirkungen werden vor der nächsten Behördenbeteiligung durch einen Gutachter untersucht, ein Auftrag ist bereits vergeben. Gegebenenfalls werden notwendige Blendschutzmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes in die Entwurfsfassung eingearbeitet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird keine Anpassung notwendig.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg vom 13.01.2020

(...)zu o. g. Vorhaben nimmt das Amt für Landwirtschaft und Forsten Amberg als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB wie folgt Stellung:

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Es gibt aus Sicht der Landwirtschaft grundsätzlich keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schlichter Hölzl“ mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren der Stadt Vilseck, Landkreis Amberg-Sulzbach. Wir weisen aber darauf hin, dass:

- die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen Emissionen verursachen kann. Für die daraus eventuell entstehenden Nachteile können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.
- die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwendegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte) erfolgen kann und wird. Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte, eine Beschädigung der Solarmodule durch ab geschleuderte Maschinenteile und-oder Steine nicht ausgeschlossen werden. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von derartigen Beschädigungen durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet. (...)

Die Stadt Vilseck nimmt die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabensträger ist bereit, eine Haftungsfreistellungserklärung zu Gunsten der Bewirtschafter der benachbarten Flächen zu unterzeichnen, die diese von Schäden, die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen entstehen, freistellt. Diese wird mit dem

Durchführungsvertrag bei der Stadt hinterlegt. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes. Die Haftungsfreistellung ist mit dem Durchführungsvertrag bei der Stadt zu hinterlegen.

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach vom 08.01.2020

„(...) Der BUND Naturschutz begrüßt den Bau von PV -Anlagen grundsätzlich. Sie tragen entscheidend dazu bei, dass die Energiewende praktisch vorankommt. Priorität beim Bau dieser dezentralen EE-Anlagen sollten aber Dachanlagen haben.
Gegen die FNP-Änderung und den v.BBP werden keine Einwendungen erhoben.

Anregungen:

1 .Beim geplanten Solarpark Schlichter Hölzl" sollte intensiver an eine Einbindung der Bevölkerung gedacht werden. Durch vertragliche Festlegungen könnte sich die Stadt Vilseck eine anteilige Beteiligung an der Anlage sichern. Diese Beteiligung kann dann durch Vergabe von Anteilen an Bürgerinnen und Bürger finanziert werden. Es wäre auch denkbar, dass ein Teil der Anlage als Bürgersolaranlage betrieben wird. Durch Bemühungen der Stadt in diesem Bereich würde die Akzeptanz der Freiflächenphotovoltaikanlage (die bleibende optische Beeinträchtigung durch so eine großflächige technische Anlage lässt sich auch mit Eingrünungsmaßnahmen nur teilweise kompensieren) in breiteren Bevölkerungsschichten spürbar zunehmen.

2. Planungen für eine Pflege der Grünflächen mit Schafen sollten konkretisiert werden. (Beweidung festsetzen; Gewinnung eines Tierhalters.

3. Fehlende Aussagen/Angaben zur erforderlichen Anschlussstrasse (PV- Anlage – Netzeinspeisepunkt Reisach)sollten ergänzt werden.

4. Abweichungen bei Darstellungen und Textpassagen zur Modul-Orientierung E 9 (S. 8):PV - Modulorientierung in O-W-Richtung; Modulreihen: N-S-Verlauf
Darstellung Vorhaben- und Erschließungsplan: Modulreihen falsch dargestellt.
(weiter zur Skizze: Die Moduloberkanten können über der Zaunoberkante(2.20 m) liegen)
F 2.2.3 (S. 19) und FNP-Änderung, Umweltbericht(B?) 2.2.3 (S.21):Module in O-W-
Richtung aufgeständert und nicht nach S ausgerichtet.

Oliver Grollmisch merkt an:

zu 1.:Eine Möglichkeit zur Beteiligung für Bürger an der Anlage ist vorgesehen.

zu 2.: Die geforderte Konkretisierung geht über das im Bebauungsplan festzusetzende Maß der Detaillierung hinaus. Informativ ist zu erwähnen, dass ein Schäfer bereits gewonnen wurde. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

zu 3.: Die Anschlussstrasse verläuft über kommunalen Grund (Feldweg). Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

zu 4.: Die Modulreihen sind im VuEP richtig dargestellt – ein Teil wird jeweils in etwa nach Osten, ein Teil in etwa nach Westen ausgerichtet. Die Reihen verlaufen somit von Nord nach Süd. Es ist keine Abweichung zu erkennen, offensichtlich handelt es sich um ein Missverständnis. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine inhaltliche Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes. Angaben zur Anschlussstrasse werden in der Begründung redaktionell ergänzt.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 07.01.2020

„(...) aus der fachlichen Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg ergeben sich gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände.

Der größte Teil der Außengrenzen des beplanten Gebiets ist noch nicht exakt vermessen und abgemarkt. Zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit empfehle ich diese Grenzen vorab durch eine Grenzermittlung feststellen zu lassen.“

Oliver Grollmisch merkt an, dass die Zustimmung zur Kenntnis genommen wird. Die Feststellung der Grenzen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes

Bayernwerk AG Netzcenter Weiden vom 16.01.2020

„(...) zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:1000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie, folgende Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren:

20-kV-Dopelfreileitungen (mit Schutzzonenbereich je 10,0 m beiderseits der Leitungssachse)

Der Schutzzonenbereich für 20-kV-Dopelfreileitungen beträgt in der Regel je 10,0 m beiderseits der Leitungssachse. Die Richtigkeit des Leitungsverlaufs im Spartenauskunftsplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen und Aufforstungen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten, bzw. Tropfschäden übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung. Die elektrische Anbindung/Erschließung der Photovoltaikanlage erfolgt über private 20 kV Kabel und private Trafostationen. Bei der Verlegung des Privatkabels werden öffentliche oder private Grundstücke, Straßen oder Wege benutzt oder gekreuzt, die Dokumentation und Auskunftspflicht über das Privatkabel muss von der Gemeinde geregelt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“

Oliver Grollmisch berichtet, dass es sich bei den genannten Anlagen um die 20kV-Dopelfreileitung handelt. Die Anlagen und Schutzzonenbereiche werden in den Planzeichnungen nachrichtlich übernommen und wie gefordert beschriftet.

Die Vorgaben zu den Pflanzungen in den Schutzzonenbereichen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan angepasst und ein eigenes Pflanzschema mit niedrigeren Arten vorgegeben.

Die Verlegung erfolgt über öffentliche Grundstücke, entsprechende Vereinbarungen werden im Rahmen des Durchführungsvertrages getroffen.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

In den Entwurfsstand des Bebauungsplanes werden die genannten Ergänzungen bzw. Änderungen eingearbeitet

Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 29.01.2020

„(...)der Stadtrat der Stadt Vilseck hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schlichter Hölzl“ mit Grünordnungsplan für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufzustellen. Das Planungsgebiet mit ca. 8,99 ha liegt zwischen den Ortsteilen Reisach, Ködritz und Schlicht. Der Flächennutzungsplan wird dazu im Parallelverfahren geändert.

Die derzeit als Acker genutzte Planungsfläche tangiert keine Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sowie sonstige wassersensible Bereiche.

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im dortigen Bereich ebenfalls nicht vor.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen.

Wir gehen davon aus, dass auch die Pflege der Modulflächen ohne Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln erfolgt.

Bei Ableitung und breitflächiger Versickerung des auf Dachflächen der Technik- bzw. Geräteräume anfallenden Niederschlagswassers ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) zu beachten.

Da nach Rückbau der Anlage die Flächen wieder für die Landwirtschaft oder andere Nutzungen zur Verfügung stehen, sollten notwendige Auffüllungen ausschließlich mit Material erfolgen, welches die dahingehenden bodenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Abdruck des Schreibens erhalten das Landratsamt Amberg-Sulzbach und die Stadt Vilseck.“

Oliver Grollmisch merkt an, dass ein Hinweis auf die NWFreiV in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen wird.

Der Bebauungsplan setzt unter Punkt 7.1 bereits fest, dass Aufschüttungen mit inertem Material (Z-0-Material entsprechend den Vorgaben der LAGA) bzw. dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen müssen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes. Der oben genannte Hinweis wird redaktionell in den Bebauungsplan aufgenommen.

Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord Geschäftsstelle LRA Neu-stadt/WN vom 24.01.2020

„(...) Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vor, weshalb den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen besondere Bedeutung beizumessen ist.

Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Oliver Grollmisch: von Seiten der landwirtschaftlichen Fachstellen wurden keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes

Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 24 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vom 30.01.2020

„Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder

Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP Grundsatz 6.2.3 „Photovoltaik“).

Die in der Begründung beispielhaft genannten Vorbelastungen sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Vielmehr kann durch die geplante Photovoltaikanlage eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbilds entstehen, da der Planungsbereich aus hiesiger Sicht durchaus den Charakter eines bisher ungestörten Landschaftsteils gem. LEP 7.1.3 aufweist. Diese sollen gem. LEP 7.1.3 erhalten werden sollen, weshalb dort u.a. Infrastruktureinrichtungen gebündelt werden und weithin sichtbare Bauwerke nicht auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden sollen.

Vor diesem Hintergrund wird auch auf den Grundsatz der Raumordnung in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 6 des BayLPlG hingewiesen. Demnach soll „das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden.

Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.“ (Art. 6 Abs. 2 Ziff. 6 BayLplG).

Den Stellungnahmen der Fachstellen des Landschafts- und Naturschutzes ist daher besondere Bedeutung beizumessen.“

Oliver Grollmisch berichtet, dass der gewählte Standort sich durch die Nähe zur Umspannstation Reisach auszeichnet. Eine gewisse technische Vorprägung besteht zudem durch die vorhandene Freileitung. Zur Einbindung der Anlage in die Landschaft sind umlaufende Heckenpflanzungen, im Norden ergänzt durch Streuobstbestand, vorgesehen. Kultur- oder Naturdenkmäler werden durch die Planung nicht berührt. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen die Planung vorgebracht; siehe Stellungnahme Nr. 5. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Süd PTI 12 vom 15.01.2020

(...) die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort,

Fax: 0391-58021 3737,

Email: Planauskunft.Sued@telekom.de,

in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes

Oliver Grollmisch bemerkt, dass der Sachverhalt zur Kenntnis genommen wird; die

Kabeleinweisung hat im Rahmen der Ausführungsplanung zu erfolgen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 15.01.2020

„(...) mit Schreiben vom 17.12.2019 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderungen.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden die Geogefahren berührt:

Aus dem Planungsgebiet liegt eine Gefahrenhinweiskarte zu Geogefahren (Steinschlag, Rutschungen, Subrosion) vor. Demnach wird der Untergrund aus Sedimenten der Kreide und verkarstungsfähigen Gesteinen der Weißjura-Gruppe aufgebaut.

Aktuell sind uns aus dem Planungsgebiet keine GEORISK-Objekte (Erdfälle, Dolinen) bekannt. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Thom (Referat 102, Tel. 0821 9071-1321).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Oliver Grollmisch: wird zur Kenntnis genommen; die Stellungnahmen der genannten Fachstellen liegen vor und werden getrennt behandelt. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern vom 15.01.2020

„(...) das angefragte Planvorhaben liegt zum Teil in einer inzwischen erloschenen Eisenerzverleihung. Das Vorhandensein hier nichttriskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den Bauarbeiten sollte auf Anzeichen alten Bergbaus (z. B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) geachtet werden. Werden altbergbauliche Relikte angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Anmerkung von Oliver Grollmisch: Der Hinweis auf mögliche Grubenbaue wird zur Kenntnis genommen; ein entsprechender Hinweis wird auf dem Bebauungsplan ergänzt.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes. Der genannte Hinweis wird ergänzt.

Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 07.01.2020

„(...) das Vorhaben befindet sich im Bereich des rechtskräftig angeordneten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz „AOVE Kernwegenetz 2 – Vilseck“.
Das Verfahren hat das Ziel, den Kernweg von Reisach nach Ködritz grundhaft und in Asphalt auszubauen. Der Weg hat aktuell eine Breite von durchschnittlich 3,5 m, ebenso das entsprechende Wegeflurstück. Der aktuelle Weg weicht voraussichtlich in seinem Verlauf regelmäßig vom Flurstück u.a. auch auf Flächen des geplanten Solarparks ab.
Die Teilnehmergeinschaft plant den Ausbau des Kernweges in einer Kronenbreite von 5 m zzgl. der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen.
Für eine zeitnahe einvernehmliche Regelung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens sowie der zeitlichen Koordinierung des Aufbaus des Solarparks und des Wegebaus wird gebeten, die Teilnehmergeinschaft am weiteren Planungsverlauf zum Solarpark zu beteiligen.
Die Teilnehmergeinschaft hat ihren Sitz beim ALE Oberpfalz unter obiger Adresse. Vorsitzender ist Herr BOR Steffen Schneider (Tel.: 09631-7920430).“

Oliver Grollmisch merkt an, dass die Teilnehmergeinschaft weiterhin am Verfahren beteiligt wird. Sollten im Rahmen der Bauausführung Abstimmungen bezüglich der Bauabläufe notwendig werden, sind diese durch den Vorhabensträger vorzunehmen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

4.2 Beschlussfassung über die Billigung und Auslegung des Planentwurfs

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schlichter Hölzl“ und der parallelen Flächennutzungsplanänderung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs.1 BauGB (Bürgerbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden).

Der Stadtrat fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schlichter Hölzl“ und der parallelen Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

5. Kommunalwahlen 2020;

Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Wahlvorsteher, die Mitglieder der Wahlvorstände und die sonstigen an der Wahldurchführung Beteiligten

Die Kommunalwahlen werfen ihre Schatten voraus. Deswegen hat der Stadtrat die Aufwandsentschädigungen für alle Wahlhelfer festzulegen. Insgesamt sind in 15 Wahllokalen insgesamt 90 Wahlhelfer im Einsatz. Es gibt heuer 7 Urnenwahlbezirke und 8 Briefwahlbezirke.

Die Entschädigung soll nach dem bewährten System erfolgen. 20 Euro, wenn die eingesetzte Person für die Beanspruchung am Wahltag einen arbeitsfreien Tag gewährt erhält, und 40 Euro, wenn keine Arbeitsbefreiung gewährt wird. Sofern die Auszählung, vor allem wegen der Kreistagswahl, am nachfolgenden Montag fortgesetzt werden müsste, wird die Entschädigung in gleicher Höhe auch für den weiteren Tag bezahlt.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat setzt die Aufwandsentschädigung für die Wahlvorsteher, die Mitglieder der Wahlvorstände und die sonstigen an der Wahldurchführung Beteiligten bei den Kommunalwahlen 2020 wie folgt fest:

- 20 Euro, wenn die eingesetzte Person für die Beanspruchung am Wahltag einen arbeitsfreien Tag gewährt bekommt,
- 40 Euro, wenn keine Arbeitsbefreiung gewährt wird.

Sofern die Auszählung am nachfolgenden Montag fortgesetzt werden muss, wird die Wahlhelferentschädigung auch für den zweiten Tag bezahlt mit gleichen Sätzen und gleicher Regelung wie für den ersten Tag.

6. Öffentlicher Personennahverkehr;

Bekanntgabe der Stellungnahmen der RBO und des ZNAS zum Antrag der Stadt Vilseck auf Änderung der Wabeneinteilung im Tarifgebiet Oberpfalz Nord

Bürgermeister Hans-Martin Schertl berichtet, dass in der Sitzung vom 21.10.2019 der Stadtrat beschlossen hat, einen Antrag bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen, um die

Ungleichbehandlung der Vilsecker Bürger in Bezug auf die Fahrpreisbezahlung im Verhältnis zur Stadt Amberg, zur Stadt Weiden oder zur Stadt Sulzbach-Rosenberg ändern zu können.

Die Fahrtstrecken im öffentlichen Personennahverkehr sind in der Oberpfalz in sogenannte Waben aufgeteilt. Grundsätzlich gilt, je länger die Fahrtstrecke, desto mehr Waben müssen durchfahren werden und desto höher ist der Preis. Das Gebiet der Stadt Amberg, der Stadt Weiden und der Stadt Sulzbach-Rosenberg sind jedoch nur mit einer Wabe veranschlagt. Dies bedeutet, dass hier, egal welche Strecke im Stadtgebiet zurückgelegt wird, ein Fahrpreis von 2,10 Euro anfällt.

Im Gegensatz dazu ist das Stadtgebiet Vilseck in vier Waben unterteilt. Für die Fahrtstrecke von Sorghof nach Schönwind wird derzeit ein Fahrpreis von 4,20 Euro fällig. Um diese Ungleichbehandlung ändern zu können, hat die Stadt nun aufgrund unseres eingereichten Antrages eine entsprechende Antwort der Regionalbus Ostbayern erhalten, wonach das Stadtgebiet Vilseck ebenfalls als Sondertarif ausgewiesen werden kann.

Für eine einfache Fahrt werden dann ebenfalls nur 2,10 Euro wie in den großen Städten anfallen. Jedoch stimmt der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach dieser Regelung nur zu, wenn die jeweils auftretenden Differenzbeträge, die die Fahrgäste künftig nicht mehr zu zahlen hätten, von der Stadt Vilseck als sogenannte „Spitzabrechnung“ an die jeweils betroffenen Busunternehmer beglichen werden.

Eine Rückfrage ergab nun, dass diese Vergünstigung nur für Einzelfahrten für Erwachsene oder für Einzelfahrten für Kinder gelten würde. Der Schülerverkehr nach Amberg oder Sulzbach-Rosenberg ist davon ausgeschlossen, da hier die Kostenfreiheit des Schulweges greift.

Nach Einschätzung des 1. Bürgermeisters dürften pro Monat höchstens zwischen 50 – 100 Personen im Stadtgebiet Vilseck den öffentlichen Nahverkehr nutzen und es dürfte eine Zuzahlung von 1 Euro oder 1,50 Euro pro Nutzer anfallen, was die Stadt auszugleichen hätte. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Bürger hält er es für sinnvoll, dass auch die Vilsecker Bürger nur für 2,10 Euro den öffentlichen Personennahverkehr im Stadtgebiet nutzen sollten und die Stadt Vilseck die anfallenden Restbeträge von jährlich ca. 1.000 oder 1.200 Euro aus Haushaltsmitteln finanzieren sollte. Denn gerade ältere oder alleinstehende Personen, die keinen eigenen PKW haben, sind auf den öffentlichen Personennahverkehr angewiesen und es

wäre unverhältnismäßig, wenn gerade diese Personen diese bisher höheren Fahrpreise zahlen mussten. Mit der neuen Regelung würde ein einheitlicher niedrigerer Betrag für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Vilseck anfallen.

Auch die Stadträte befürworten diese Vorgehensweise, wonach die Stadt Vilseck die Differenzbeträge auszugleichen hat. Stadtrat Peter Lehner schließt sich dem an, kritisiert jedoch das Antwortschreiben des ZNAS. Der Zweckverband mache es sich hier sehr einfach, indem er die Kosten der Stadt Vilseck aufbürdet. Bei dem Thema Nahverkehr, der ja immer gefördert werden soll, könnten auch andere Träger diese Kosten übernehmen.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt, dass grundsätzlich ein durch eine geänderte ÖPNV-Wabeneinteilung im Gebiet der Stadt Vilseck entstehendes Defizit zum bisherigen Tarif durch Spitzabrechnung ausgeglichen wird.

7. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, gemäß Art. 52 Abs. 3 GO

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekanntzugeben, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.